

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) plant aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der südlichen Ufermauer an der Schwarza in Rudolstadt den Rückbau derselben und die Umgestaltung des Ufers zu einer Böschung. Die TLUG hat dazu mit Schreiben vom 09.01.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant sind der Rückbau der südlichen Ufermauer auf einer Länge von 120 m zwischen der Mündung der Schwarza in die Saale und der Bundesstraße B88 und eine Umgestaltung des Ufers zu einer Böschung. Der Böschungsfuß soll mit Wasserbausteinen gesichert werden. Für den Rückbau der Ufermauer sind Gehölzfällungen im oberen Böschungsbereich erforderlich, die durch Ausgleichspflanzungen an der Schwarza und auch außerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereiches kompensiert werden sollen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar bauzeitlich räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer und Gehölzfällungen erforderlich, jedoch sind ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingten Gehölzverluste können durch Ausgleichspflanzungen kompensiert werden. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 28.03.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner